

Allgemeine Geschäftsbedingungen von IAD images.art.design

Die nachfolgenden AGB's gelten für alle uns erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsgrundlagen gelten für alle »IAD«, images.art.design. erteilten Produktgestaltungs- und Produktentwicklungsaufträge
- 1.2 Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, Nebenabreden oder sonstige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie von IAD schriftlich bestätigt werden.

2. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zur umfassenden gegenseitigen Information, in allen den Auftrag betreffenden Fragen. Insbesondere Erkenntnisse und Erfahrungen, die geeignet sind, den Fortgang der Projektarbeit zu beeinflussen, sollen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

3. Vertragsabschluß und Vertragsgegenstand

- 3.1 Ein Vertrag zwischen IAD und dem Auftraggeber kommt mit schriftlichem Bestätigungsschreiben zustande. Falls ein solches nicht vorliegt, kommt der Vertrag mit dem dem Auftraggeber bekannt gegebenen Beginn der Ausführung des Auftrages zustande.
- 3.2 IAD erbringt gestalterische und technische Entwicklungsleistungen, die in Entwürfen, Zeichnungen, Computerdarstellungen, Interfaces, Programmen, Datenbanken, Dateien, Modellen, Prototypen oder sonstigen Produktdarstellungen verkörpert werden ("Werkstücke"). Inhalt und Umfang der von IAD zu erbringenden gestalterischen Leistungen werden in einer schriftlichen Projekt- und Zielbeschreibung formuliert. Bei der Auftragsdurchführung besteht Gestaltungsfreiheit. IAD berücksichtigt dabei immer die Vorgaben und Eckdaten des Auftraggebers.
- 3.3 IAD ist zur Einräumung von Nutzungsrechten an Werkstücken nach näherer Maßgabe des Bestätigungsschreibens verpflichtet.
- 3.4 Die Entwicklung eines funktionsfähigen Produktes erfolgt ausschließlich aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 3.5 Änderungen des Auftragsumfanges, der Aufgabenstellung oder des Auftragsinhaltes werden von IAD gemäß einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung berücksichtigt. IAD erhält hierfür eine dem Umfang und Inhalt entsprechende zusätzliche Vergütung.

4. Pflichten von IAD

- 4.1 IAD wird den Auftrag gewissenhaft und mit der im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt durchführen. IAD legt bei der Erbringung der Leistungen den jeweils aktuellen Kenntnisstand zu Grunde.
- 4.2 Die Auftragsdurchführung erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Aufgabenstellung in der Regel in mehreren Entwicklungsphasen. Auf Basis der in der Projektbeschreibung umschriebenen Zielvorstellung wird IAD einen oder mehrere alternative Entwürfe des zu gestaltenden Produktes anfertigen und dem Auftraggeber vorstellen ("Konzeptentwurf").
- 4.3 In gegenseitiger Abstimmung der Vertragsparteien wird der Entwurf in der Ausarbeitungsphase weiterentwickelt. Dabei werden Marketing-, Design- und technische (Produktion/Konstruktion) Gesichtspunkte berücksichtigt. In einer ggfs.

erforderlichen Optimierungsphase werden von IAD Produktdarstellungen gefertigt und dem Auftraggeber vorgestellt.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber stellt IAD alle zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Informationen, ggfs. Muster, Teile, Zeichnungen sowie alle anderen auftragsrelevanten Unterlagen und Vorlagen ("Informationsmaterial") kostenlos und frei Haus zur Verfügung.
- 5.2 Der Auftraggeber gewährleistet, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Informationsmaterial frei von Rechten Dritter ist und er zur Weitergabe berechtigt ist. Der Auftraggeber stellt IAD von allen Ansprüchen, die auf einer Verletzung dieser Gewährleistung beruhen, auf erstes Anfordern frei.
- 5.3 Der Auftraggeber ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung verpflichtet, die von IAD erhaltenen Entwurfsoriginale, Originalunterlagen und Originalmodelle ("Originale") nach einer angemessenen Frist unbeschädigt zurückzugeben. Der Auftraggeber erwirbt durch die Übergabe der Entwurfs-Originale an diesen kein Eigentum.

6. Bearbeitungsfristen und Termine, Fristüberschreitung

- 6.1 IAD ist nach besten Kräften bemüht, die in der Projektbeschreibung avisierten Bearbeitungsfristen und Präsentationstermine einzuhalten. Diese Termine und Fristen sind für IAD nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Fristen und Termine schriftlich von IAD bestätigt worden sind.
- 6.2 Bearbeitungs- und sonstige Fristen beginnen mit dem Tag der schriftlichen Bestätigung zu laufen, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung, insbesondere der Beibringung vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen und zur Verfügung zu stellender Informationen. Die Präsentationstermine verschieben sich unbeschadet sonstiger Rechte bei Verzug des Auftraggebers um die Zeit, die der Auftraggeber in Verzug ist.
- 6.3 Unvorhersehbare Leistungshindernisse, die IAD die Einhaltung von Bearbeitungsfristen und Präsentationsterminen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Materialbeschaffungsschwierigkeiten, verlängern die Bearbeitungsfrist entsprechend der Dauer des Leistungshindernisses.
- 6.4 Bei einer von IAD zu vertretenden Nichteinhaltung verbindlich vereinbarter Präsentationstermine, kann der Auftraggeber IAD eine angemessene Frist setzen, innerhalb welcher die Präsentation nachzuholen ist. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung von IAD erbrachten Leistungen, sind vom Auftraggeber entsprechend der in der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Gegenleistung zu vergüten.

7. Abnahme und Gewährleistung

- 7.1 Dem Auftraggeber übergebene Werkstücke gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe der Werkstücke schriftlich gegenüber IAD erklärt, dass er die Werkstücke nicht als vertragsgemäße Erfüllung anerkennt. Gleiches gilt soweit eine Abnahme aufgrund der Beschaffenheit der Werkstücke ausscheidet und an Stelle der Abnahme eine Billigung tritt.
- 7.2 Im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit von IAD bei der Produktgestaltung liegt ein Mangel nicht vor, wenn die Werkstücke vom Auftraggeber aus ästhetischen oder vergleichbaren Gründen zurückgewiesen werden.

7.3 Ist ein Werkstück mangelhaft, ist IAD zur Beseitigung des Mangels in angemessener Frist verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Aufwand zur Mängelbeseitigung in einem objektiven Mißverhältnis zum Vorteil für den Auftraggeber steht. Führt der erste Nachbesserungsversuch nicht zur Mängelbeseitigung, ist IAD zu einem weiteren Nachbesserungsversuch berechtigt.

7.4 Wünscht der Auftraggeber die Umarbeitung eines mangelfreien Werkstückes infolge neuer Vorgaben, Aspekte, Erkenntnisse, die sich erst im Laufe der Auftragsdurchführung ergeben haben, ist der IAD dadurch entstehende Mehraufwand auf Stundensatzbasis gesondert zu vergüten.

8. Konkurrenzausschluß / Ausschließlichkeit

8.1 IAD ist nur aufgrund entsprechender Vereinbarung verpflichtet, hinsichtlich des in Auftrag gegebenen Projektes ausschließlich für den Auftraggeber zu arbeiten. Für das exklusive Tätigwerden von IAD für einen Auftraggeber schuldet dieser eine zusätzliche Vergütung.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, IAD zu informieren, wenn er während des Auftrages Dritte mit einer gleichen oder ähnlichen Aufgabe beauftragt.

9. Vertraulichkeit / Geheimhaltung

9.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller vor und während der Laufzeit des Vertrages ausgetauschten Informationen, Unterlagen und erworbener Kenntnisse über Grundlagen, Arbeitsweise, Herstellung und sonstiger Details hinsichtlich des Vertragsproduktes. Eine Weitergabe dieser vertraulichen Informationen an Dritte darf nur erfolgen, wenn dies zur Projektbearbeitung notwendig ist.

9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm während der Zusammenarbeit zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die IAD betreffen, strikt vertraulich zu behandeln und entsprechende Vorkehrungen für den Vertraulichkeitsschutz der Informationen zu treffen. Eine Weitergabe dieser Informationen und Unterlagen ist nur aufgrund einer zuvor schriftlichen erteilten Zustimmung von IAD zulässig.

9.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

10. Vergütung und Zahlungsbedingungen

10.1 Der Auftraggeber vergütet die Leistungen von IAD folgendermaßen:

- a) die Entwurfsvergütung für die Anfertigung von Entwürfen und Entwicklungen
- b) die Ausarbeitungsvergütung für die Ausarbeitung von Werkstücken
- c) die Nutzungsvergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten.

Werden Werkstücke erstellt, ohne dass es zur Einräumung von Nutzungsrechten kommt, entfällt die Nutzungsvergütung.

10.2 Ist die Vergütung als Einmalbetrag geschuldet, wird die Vergütung mit Abnahme der Werkstücke zur Zahlung fällig.

10.3 Ist eine Teilabnahme des zu entwickelnden Produktes vereinbart, so schuldet der Auftraggeber jeweils mit Abnahme des entsprechenden Teiles die vereinbarte Teilvergütung.

10.4 Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von IAD hohe finanzielle Vorleistungen, so sind Abschlagszahlungen gemäß der in der Auftragsbestätigung festgelegten Weise zu leisten

a) ein Drittel der Gesamtvergütung nach Eingang des Bestätigungsschreibens

b) ein Drittel mit Präsentation des Konzeptentwurfs,

c) das letzte Drittel mit Abnahme der Werkstücke.

10.5 Die geschuldeten Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ohne Abzug zu zahlen sind.

10.6 Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, hat er Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu bezahlen, es sei denn, der Auftraggeber weist eine erheblich geringere Belastung nach.

11. Fremdleistungen, Neben- und Reisekosten

11.1 IAD ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, IAD entsprechende Vollmacht zu erteilen.

11.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von IAD abgeschlossen werden, stellt der Auftraggeber IAD von diesen Verbindlichkeiten auf erstes Anfordern frei.

11.3 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für Spezial-Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz, Druck etc. sind IAD vom Auftraggeber gesondert zu erstatten.

11.4 Reisekosten und Spesen, die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung entstehen, und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

12. Urheberrecht und Nutzungsrecht

12.1 Für die von IAD gefertigten Werkstücke als persönlich geistige Schöpfungen gilt das Urheberrechtsgesetz ("UrhG"). Die Bestimmungen des UrhG gelten im Verhältnis zum Auftraggeber auch dann, wenn die Entwürfe und Werkzeichnungen, die nach § 2 UrhHG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreichen.

12.2 Vorschläge des Auftraggebers oder eine sonstige Mitarbeit von ihm haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

12.3 Die Werkstücke dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch im Fall einer gestatteten Vervielfältigung verändert werden. Jede Nachahmung der Werkstücke, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig.

13. Nutzungsrechteinräumung

13.1 Die Einräumung von Nutzungsrechten an den Auftraggeber beinhaltet keine Übertragung des Eigentums an den übergebenen Werkstücken.

13.2 Von IAD angefertigte Werkstücke können vom Auftraggeber nur auf Grundlage seitens IAD dem Auftraggeber eingeräumter Nutzungsrechte genutzt werden. Ist eine Nutzungsrechteinräumung bereits in der Auftragsbestätigung vereinbart, ist der Auftraggeber mit Bezahlung der Nutzungsvergütung zur Nutzung in dem vereinbarten Umfang berechtigt.

13.3 Soweit IAD dem Auftraggeber ein ausschließliche Nutzungsrecht einräumt, ist der Auftraggeber seinerseits berechtigt, Dritten einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung seitens IAD einzuräumen. Soweit IAD nur einfache Nutzungsrechte einräumt, steht IAD ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Auftraggeber über Art und Umfang der Nutzung zu.

14. Schutzrechte

Soweit im Rahmen der Projektdurchführung von IAD schutzrechtsfähige Erfindungen gemacht werden (Patente, Gebrauchs-, Geschmacksmuster), ist allein IAD als Produktgestalter und Entwickler zur Anmeldung der entsprechenden Schutzrechte berechtigt. Der Auftraggeber ist nicht zur Nutzung oder Verwertung der Schutzrechte berechtigt.

15. Nennung von IAD / Kennzeichnung / Hinweise

15.1 IAD kann beanspruchen, dass die nach seinen Entwürfen hergestellten Produkte mit einer auf IAD als Designer hinweisenden Bezeichnung nach Wahl von IAD versehen werden, soweit dies technisch möglich ist und der Gesamteindruck nicht beeinträchtigt wird und berechtigte Interessen des Auftraggebers nicht verletzt werden. In Werbemitteln für oder in Veröffentlichungen über die Produkte kann der Auftraggeber nach entsprechender Vereinbarung auf IAD als Designer hinweisen.

15.2 IAD kann in geeigneter Form in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in eigenen Werbemitteln auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hinweisen.

16. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

16.1 Vervielfältigt der Auftraggeber Werkstücke, hat dieser IAD zuvor Korrekturmuster vorzulegen.

16.2 IAD überwacht die Vervielfältigung der Werkstücke nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist IAD berechtigt, nach eigenem Ermessen - unter Berücksichtigung der Vorgaben des Auftraggebers - die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen. Im übrigen trifft der Auftraggeber Entscheidungen in technischen und wirtschaftlichen Fragen in eigener Verantwortung.

16.3 Von allen vervielfältigten Werkstücken werden IAD 15 einwandfreie Muster (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich überlassen. IAD ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

17. Kündigung

17.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit, durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. IAD steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen für die noch nicht erbrachten Leistungen zu. Sofern der Auftraggeber keine höheren ersparten Aufwendungen nachweist, wird von IAD bei der Abrechnung eine Aufwendersparnis von 40% für den Vergütungsanteil der von IAD nicht erbrachten Leistungen angesetzt.

17.2 Wird der Vertrag von dem Auftraggeber aus einem von IAD zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt, steht IAD eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung in dem Umfang zu, in dem die Teilleistung für den Auftraggeber objektiv verwertbar ist.

18. Haftung

18.1 IAD übernimmt keine Haftung für die Vermarktungsfähigkeit einer dem Auftrag zugrundeliegenden Produktidee.

18.2 IAD haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls der Schaden durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft verursacht wird, IAD eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder

der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von IAD zurückzuführen ist.

18.3 Im Falle einer Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt, sowie im Falle der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung von Pflichten durch Angestellte von IAD, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind, ist die Haftung von IAD auf die jeweilige Vertragssumme beschränkt.

18.4 Keine Haftung von IAD besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit nicht die Haftung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von IAD oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wird.

18.5 In jedem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Eintritt IAD bei Vertragschluß vernünftigerweise rechnen konnte.

18.6 Soweit in den vorstehenden Abschnitten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist jede Haftung von IAD für einfache Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragschluß, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Nachbesserungspflichten und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

18.7 Der Ausschluß bzw. die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen nach den vorstehenden Abschnitten umfaßt auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter und Auftragnehmer von IAD.

19. Schlußbestimmungen

19.1 Der Auftraggeber darf Rechte aus dem Auftrag nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auf Dritte übertragen. Die Aufrechnung gegenüber IAD ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber IAD ausgeschlossen.

19.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen aus dem Auftrag ist München. Es steht IAD jedoch frei, den Auftraggeber an dem Sitz seiner Haupt- oder Zweigstellen-niederlassung zu verklagen. Der Gerichtsstand gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für und gegen Geschäftspartner von IAD, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

19.3 Für den Auftrag und die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsgrundlagen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.